

# RICHTPLAN ORTSENTWICKLUNG ERLÄUTERUNGSBERICHT

Gemeinde Huttwil | Kanton Bern

Vorprüfungsexemplar 13. November 2023

Richtplankarten | Massnahmenblätter | **Erläuterungsbericht** | Anhang

**Auftraggeberin**

Gemeinde Huttwil  
Marktgasse 2  
4950 Huttwil

**Raumplanung & Verfahrensorganisation**

Panorama  
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft  
Münzrain 10  
3005 Bern

**Verkehrsplanung**

Metron Bern AG  
Neuengasse 43  
3001 Bern

**Landschaftsplanung**

IMPULS AG  
Wald Landschaft Naturgefahren  
Seestrasse 2  
3600 Thun

**Energieplanung**

Energie hoch drei AG  
Optingenstrasse 54  
3013 Bern

Syntas Solutions AG  
Planungs - und Prozessberatung  
Wasserwerkstrasse 20  
3000 Bern 13

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>ZIELSETZUNG UND VORGEHEN</b>	<b>6</b>
2.1	Ziele der Gemeinde	6
2.2	Vorgehen	7
<b>3.</b>	<b>PROJEKTORGANISATION UND PROZESS</b>	<b>8</b>
3.1	Projektorganisation	8
3.2	Prozess	9
3.3	Einbezug der Bevölkerung	9
<b>4.</b>	<b>GELTUNGSBEREICH UND VERBINDLICHKEIT</b>	<b>10</b>
4.1	Geltungsbereich	10
4.2	Verbindlichkeit	10
4.3	Zeithorizont	11
<b>5.</b>	<b>ORTSENTWICKLUNG</b>	<b>13</b>
5.1	Huttwil - das eigenständige Blumenstedtli	13
5.2	Moderates Wachstum	13
<b>6.</b>	<b>SIEDLUNG</b>	<b>15</b>
6.1	Grundlagen und Analyse	15
6.2	Vorgaben	15
6.3	Erkenntnisse und Handlungsansätze	15
6.4	Ziele	17
<b>7.</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>21</b>
7.1	Grundlage und Analyse	21
7.2	Vorgaben	21
7.3	Erkenntnisse und Handlungsansätze	22
7.4	Ziele	24
<b>8.</b>	<b>LANDSCHAFT</b>	<b>27</b>
8.1	Grundlagen und Analyse	27
8.2	Beschrieb Charakterräume der Gemeinde Huttwil	28
8.3	Landschaftsinventar	29
8.4	Vorgehen Erarbeitung Richtplan Landschaft	30
8.5	Vorgaben	30
8.6	Handlungsbedarf	31
8.7	Ziele	32
<b>9.</b>	<b>Mengengerüst</b>	<b>35</b>
<b>10.</b>	<b>PLANERLASSVERFAHREN</b>	<b>37</b>



# Einleitung

# 1. EINLEITUNG

Die räumliche Entwicklung einer Gemeinde unterliegt den Rahmenbedingungen, welche sich infolge der neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung, der kantonalen Baugesetzgebung und dem Richtplan 2030 sowie aufgrund von neuen oder veränderten Bedürfnissen und Verhaltensmustern der Bevölkerung in den letzten Jahren gewandelt haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Ortsplanungen zu revidieren. Die baurechtlichen Grundordnungen sind periodisch zu überprüfen und den neuen Anforderungen anzupassen. Huttwil erachtet dies als Chance und betrachtet die Gemeinde ganzheitlich. Die Ortsplanungsrevision gliedert sich in zwei Phasen:

## **1. Phase: Erarbeitung Richtplan Ortsentwicklung**

Basis für die künftige Entwicklung der Gemeinde Huttwil bildet der aufgrund von detaillierten Analysen erarbeitete Richtplan Ortsentwicklung zu den Themen Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität und Energie.

## **2. Phase: Revision Nutzungsplanung**

Die baurechtliche Grundordnung - bestehend aus Baureglement und Zonenplan - ist für die Grundeigentümer verbindlich. Sie wird, auf Basis des Richtplans Ortsentwicklung neu erarbeitet. Die neuen kantonalen Vorgaben werden erfüllt

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dem vorliegenden "Richtplan Ortsentwicklung" ein Zielbild vorliegt, welches mit seiner konsequenten Umsetzung mithelfen kann, die Qualitäten von Huttwil zu erhalten und zu steigern.

## 2. ZIELSETZUNG UND VORGEHEN

### 2.1 Ziele der Gemeinde

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung legt der Gemeinderat unter Einbezug der Bevölkerung die Rahmenbedingungen sowie die künftigen Handlungsanweisungen (Massnahmen) innerhalb der Gemeinde Huttwil fest.

Der Richtplan Ortsentwicklung bildet die Grundlage für alle strategischen, raumrelevanten Handlungen und bildet somit die Grundlage zur Überarbeitung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenplan) und liefert Ideen zu deren Umsetzung.

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung wird das gesamte Gemeindegebiet behandelt. Die Ortsentwicklung umfasst alle Ebenen der raumwirksamen Tätigkeiten namentlich, die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Energieplanung. Mit dem Richtplan Ortsentwicklung sollen insbesondere die folgenden übergeordneten Ziele verfolgt werden:

- **Stärken hervorheben:** Die Stärken von Huttwil erkennen und hervorheben. Wir sind Huttwil, das eigenständige und attraktive Blumenstädtli.
- **Übersicht behalten:** Erstellung der eigenen Analyse mit Blick von aussen und Herausfiltern der wichtigen und richtigen Handlungsansätze aus den sehr vielen bestehenden Analysen, Inputs, Empfehlungen und Massnahmen.
- **Priorisieren:** Weniger ist mehr. Konzentration auf die effektivsten Umsetzungsmassnahmen im Sinne von "Das Richtige richtig tun!".
- **Klare Strategie festlegen:** Erstellung von schlanken Richtplänen, welche dem Gemeinderat zu Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie konkrete Umsetzungsmassnahmen aufzeigen (Umsetzung in einer oder zwei Legislaturperioden - und damit ein klar formulierter Auftrag).
- **Handeln und Umsetzen:** Wichtig ist, dass konkrete Massnahmen/Projekte sichtbar werden (wie z. B. der Spielplatz Ribimatte), damit eine Veränderung spürbar wird. Mit den Richtplänen erhält der Gemeinderat die Umsetzungsanleitung.

## 2.2 Vorgehen

Die Erarbeitung des Richtplans Ortsentwicklung erfolgt in einem partizipativen Prozess und umfasst 6 Module:

### 1. Grundlagen & Analyse

Aufgrund einer fundierten Analyse werden die für die Gemeinde grössten und relevantesten Potenziale sowie der langfristige Handlungsbedarf für die Bereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr/Mobilität und Energie definiert.

### 2. Konzeption

Auf Basis der Grundlagen und Analysen werden Schwerpunkte im Sinne von Leitgedanken festgelegt, Handlungsoptionen abgeleitet und Szenarien zur künftigen Entwicklung von Huttwil skizziert. Die Schwerpunkte und Zukunftsbilder mit langfristigem Zeithorizont werden am DialogRaum I (Verwaltung und Präsidialkommission) mit der Gemeinde diskutiert, ausgewertet und zu einem Gesamtbild weiterentwickelt.

### 3. Entwurf Planungsinstrumente

Der Richtplan Ortsentwicklung zeigt die kurz- bis mittelfristigen und langfristigen Handlungsanweisungen (Massnahmen) auf. Für die jeweiligen Handlungsfelder werden die folgenden "Fragen" beantwortet:

- **Wozu:** Die Ausgangslage sowie das Ziel der Massnahme werden umschrieben.
- **Was:** Die eigentliche Massnahme wird definiert.
- **Wo:** In welchen Bereichen soll die Massnahme stattfinden.
- **Wie:** Mit welchen Mitteln soll das Ziel erreicht / die Massnahmen umgesetzt werden.
- **Wer:** Es werden die Akteure für die Umsetzung der Massnahmen genannt.

Der Entwurf der Richtplanung wird der Bevölkerung am DialogRaum II vorgestellt und zur Diskussion vorgelegt. Wünsche, Anregungen und Rückmeldungen werden abgeholt und fliessen, wo sinnvoll und möglich, in die Planung ein.

### 4. Mitwirkung & Auswertung

Der Richtplans Ortsentwicklung wird der Bevölkerung an einem Informationsanlass vorgestellt und liegt während 30 Tagen öffentlich auf. Alle Interessierten und Betroffenen können dem Gemeinderat schriftlich eine Mitwirkungseingabe einreichen.

### 5. Vorprüfung & Auswertung

Der Richtplan Ortsentwicklung wird dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht und wo notwendig angepasst.

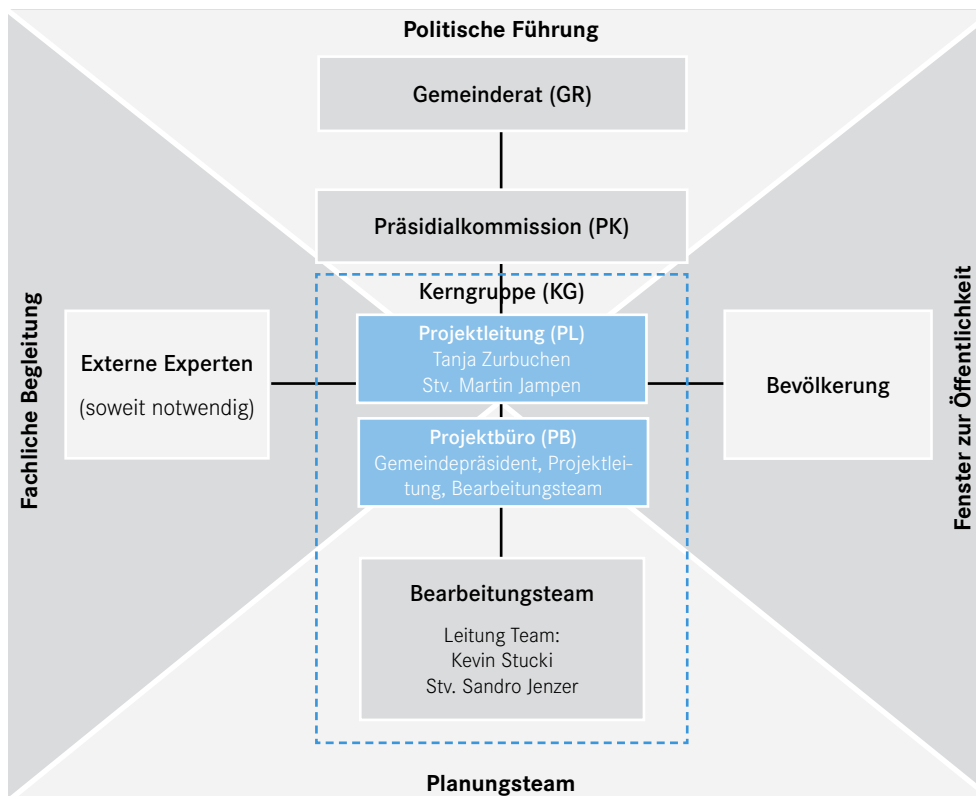
### 6. Beschluss & Genehmigung

## 3. PROJEKTORGANISATION UND PROZESS

### 3.1 Projektorganisation

Im Zentrum der Projektorganisation steht die **Projektleitung (PL)** mit Tanja Zurbuchen. Sie ist die direkte Ansprechpartnerin seitens Gemeinde.

Die Erarbeitung der Richtplanung Huttwil erfolgt mit dem **Projektbüro (PB)**. Das PB koordiniert die Arbeiten, überwacht die inhaltlichen Fortschritte und die Einhaltung der Terminvorgaben.



Die Projektleitung, das Projektbüro sowie die Fachbereichsleiter Siedlung, Landschaft, Verkehr und Energie des Bearbeitungsteams bilden die **Kerngruppe (KG)**.

Das **Bearbeitungsteam (BT)** unterstützt die Projektleitung und das Projektbüro in allen inhaltlichen und fachlichen Fragen und Arbeiten und erarbeitet die Richtplanung von Huttwil. Alle beteiligten Büros sind auf Seite 2 aufgeführt

Die **Präsidialkommission (PK)** als vorberatende Kommission des Gemeinderates wird periodisch über den Stand der Arbeiten informiert und verabschiedet die Entwürfe zuhanden des Gemeinderates.

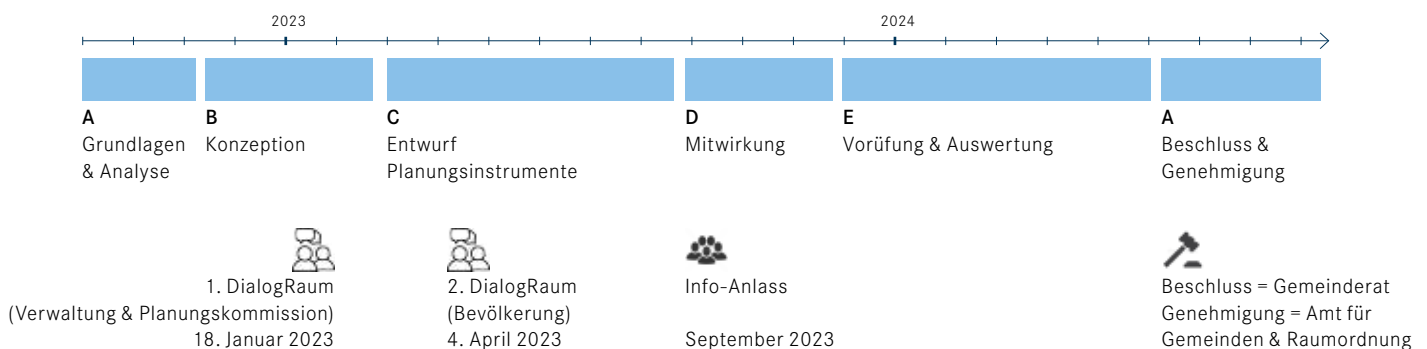


Die politische und planungsrechtliche Verantwortung obliegt dem **Gemeinderat (GR)**. Sämtliche Teilschritte der Richtplanung Huttwil werden vom Gemeinderat verabschiedet und die weiteren Projektschritte ausgelöst. Der GR beschliesst die kommunale Richtplanung.

Die **Bevölkerung** wird während des Planungsprozesses im Rahmen der Erarbeitungsphase (2. DialogRaum) und bei der offiziellen Mitwirkung in miteinbezogen und informiert.

### 3.2 Prozess

Die Erarbeitung des Richtplans Ortsentwicklung erfolgt in 6 Modulen. Es wird von einer Verfahrensdauer von 3 Jahren ausgegangen. Der Richtplan Ortsentwicklung wird voraussichtlich Ende Jahr 2024 vom Gemeinderat beschlossen und anschliessend vom Kanton genehmigt.



### 3.3 Einbezug der Bevölkerung

Für den Einbezug der lokalen Interessengruppen (Politik, Wirtschaft, Vereine usw.) sowie der breiten Bevölkerung, sind zwei Dialogräume und ein Informationsanlass vorgesehen. In den Dialogräumen sollen die Wünsche abgeholt und in die konzeptionelle Erarbeitung einfließen.

Im Rahmen der offiziellen Mitwirkung wird an einem Informationsanlass die Richtplanung der Bevölkerung vorgestellt. Wünsche, Anregungen und Rückmeldungen zum Entwurf der Richtplanung werden abgeholt und fließen, wo sinnvoll und möglich, in die Planung ein.

## 4. GELTUNGSBEREICH UND VERBINDLICHKEIT

### 4.1 Geltungsbereich

Der Richtplan Ortsentwicklung gibt Antworten auf die aktuellen Fragen der räumlichen Siedlungsentwicklung. Es beschreibt, was Huttwil auszeichnet und wie sich die Gemeinde in den nächsten fünfzehn bis dreissig Jahren weiterentwickeln soll.

Der Richtplan Ortsentwicklung ist ein strategisches Führungsinstrument des Gemeinderats. Es definiert den Rahmen für die Ortsplanungsrevision (Revisionen) und für Planungen, welche unabhängig von einer Revision erfolgen.

Der Richtplan bildet die Grundlage zur Überarbeitung von Richt- und Nutzungsplänen und liefert Ideen zu deren Umsetzung. So zeigt es beispielsweise auf, wo die Siedlung wachsen kann, setzt aber im Gegenzug auch klare Grenzen zu wertvollen Landschaften und zum Verkehr/Mobilität.

Der Richtplan Ortsentwicklung ist ein vorausschauendes Instrument. Er kann an neue Bedürfnisse und Trends angepasst werden. In diesem Sinne ist der Richtplan eine konsolidierte Zielvorstellung, welche sich etappenweise umsetzen lässt. Der Gemeinderat kann Anpassungen vornehmen. Er berücksichtigt bei Änderungen jedoch immer die Auswirkungen auf das Gesamtsystem „Raum“.

### 4.2 Verbindlichkeit

Der Richtplan besteht aus den Teilen Siedlung, Verkehr/Mobilität, Landschaft und Energie. Die einzelnen Themen sind aufeinander abgestimmt und greifen ineinander. Der Richtplan ist für die Behörden und Angestellten der Gemeinde verbindlich.

In den **Teil-Richtplankarten** sind die Massnahmen räumlich verortet. Die Richtplankarten sind behördenverbindlich.

In den **Massnahmenblättern** sind alle Massnahmen aufgeführt und der Planungsstand sowie die Zielsetzung werden kurz beschrieben. Auch ist die Priorität der Massnahmen angegeben. Die Massnahmenblätter stellen damit das Aufgabenheft der Gemeinde dar und sind behördenverbindlich.

Der **Erläuterungsbericht** dient der Beschreibung der Ausgangslage sowie der Herleitung der Massnahmen und ist nicht behördenverbindlich. Er soll knapp und präzise verfasst sein und einen Überblick ermöglichen.

## RICHTPLAN ORTSENTWICKLUNG

### BEHÖRDENVERBINDLICH



Teil-Richtplankarte  
Siedlung (S)



Teil-Richtplankarten  
Verkehr (V)

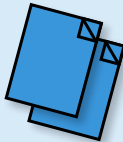
- Motorisierter Individualverkehr
- Öff. Verkehr & kombinierte Mobilität
- Veloverkehr
- Fussverkehr



Teil-Richtplankarte  
Landschaft (L)

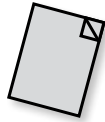


Massnahmenblätter S + V + L  
Leitsätze mit Handlungsfelder



Teil-Richtplankarte  
& Massnahmenblätter Energie\*

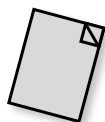
### HINWEISEND



Erläuterungsbericht  
S + V + L



Anhang  
mit allen relevanten  
Grundlagen



Erläuterungsbericht  
Energie\*

Im **Anhang zum Erläuterungsbericht** sind alle Relevanten Grundlagen und Vorgaben, die Analysen zu den Teilen Siedlung, Verkehr/Mobilität und Landschaft sowie die Unterlagen der Dialogräume I und II zu finden. Weiter wird der fortlaufende Planungsprozess (Mitwirkung, Vorprüfung) beschrieben und dokumentiert. Im Sinne einer Materialsammlung erleichtert es die Lesbarkeit des effektiven Erläuterungsberichts. Dieser wird dadurch entschlackt.

*\* Aufgrund der spezifischen formellen Anforderungen sind die Massnahmenblätter und die Erläuterungen zum Themenfeld Energie in separaten Berichten zu finden.*

### 4.3 Zeithorizont

Die Massnahmen werden einer der folgenden Umsetzungshorizonte zugeordnet:

- 1. Etappe: kurz bis mittelfristig / bis in 15 Jahren
- 2. Etappe: langfristig / ab 15 Jahren



# ORTSENTWICKLUNG

## 5. ORTSENTWICKLUNG

### 5.1 Huttwil - das eigenständige Blumenstädtli

Zentral zwischen Willisau, Langenthal und Herzogenbuchsee gelegen, konnte Huttwil seine Eigenständigkeit bewahren. Kein grösseres Zentrum wirkt mit seiner Anziehungskraft direkt auf Huttwil und saugt ihm Lebenskraft ab. Davon zeugen die steigenden Einwohnerzahlen, aber insbesondere auch die aktiven und zahlreichen Vereine, die weitherum bekannten Märkte und die Einkaufsmöglichkeiten in Huttwil.

In der laufenden Siedlungsentwicklung wurden verschiedenste Massnahmen für die Belebung von Huttwil umgesetzt. So etwa der neue Spielplatz Ribimatte, der in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Spielraum und mittels Crowdfunding ermöglicht wurde, verbunden mit dem neuen Spazierweg entlang der Langete.

Huttwil steht auch vor der Herausforderung eines sich zuspitzenden Drucks auf den Siedlungsraum bei gleichzeitig hohem Wohnungsleerstand. Daneben sind die übergeordneten Ziele nach einer Verdichtung im Innern und eine ökologischere Gestaltung des Siedlungsraums umzusetzen.

Als eigenständiges und lebendiges Städtli verfügt Huttwil über die Qualitäten und Potentiale, um eine nachhaltige und lebenswerte Siedlungsentwicklung umzusetzen. Damit dies gelingt, werden die bestehenden Qualitäten erhalten, die Potentiale gestärkt und neue Lebendige Orte geschaffen.

### 5.2 Moderates Wachstum

Die Gemeinde strebt ein moderates Wachstum mittels einer durch die Gemeinde mitbestimmten Etappierung an. Die Entwicklung soll und muss unter der Einhaltung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und Aufgaben erfolgen. Das heisst, dass keine Neueinzonungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen und in dem Sinne keine Erweiterung des Siedlungsgebiets in der 1. Etappe (bis 15 Jahre) erfolgt. Die punktuelle Erweiterung des Industriegebiets sowie eine neue Zone für öffentliche Nutzungen für das Magazin der Regionalen Feuerwehr Huttwil ermöglichen eine massvolle Entwicklung des Arbeitsgebiets und stärken die Arbeitsplätze.

Die Gemeinde verfolgt die aktive Rückführung von Baulandreserven in die Landwirtschaftszone (vertraglich gesicherte Flächen) und die Auszonung von Baulandreserven in die Landwirtschaftszone (Fläche am Siedlungsrand, schlecht bebau- und erschliessbar).



# SIEDLUNG

## 6. SIEDLUNG

### 6.1 Grundlagen und Analyse

Im Vorfeld der Erarbeitung des Richtplans Siedlung wurde das bestehende Siedlungsgebiet analysiert. Es wurden die ortstypischen und charakterbildenden Elemente für Huttwil sowie die einzelnen Quartiere herausgearbeitet. Nebst den qualitätsvollen Elementen wurden auch bestehende Defizite und anstehende Entwicklungen untersucht. Abschliessend wurde die bisherige Bevölkerungsentwicklung betrachtet und mögliche Entwicklungsszenarien erarbeitet. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsszenarien konnten die Auswirkungen auf die Infrastruktur analysiert werden. Für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde ist es essenziell, dass die bauliche Entwicklung die Kapazitäten der kommunalen Infrastruktur (Schule, Wasser, Strassen usw.) nicht übersteigen. Aufbauend auf den Untersuchungen wurde im Anschluss ein erster Entwurf des Richtplan Siedlung mit den dazugehörigen Leitsätzen erarbeitet.

Grundlagen & Analyse:

- siehe Kapitel 3 im Anhang zum Erläuterungsbericht

### 6.2 Vorgaben

Bei der Erarbeitung des Richtplans Siedlung wurden nebst den Erkenntnissen der Ortsanalyse folgende übergeordnete Plangrundlagen einbezogen:

- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Bauinventar des Kanton Bern (Baugruppen und Objekte)
- Richtplan Kanton Bern 2030 (FFF, Kulturland, Wohnbaulandbedarf usw.)
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberaargau 2021

### 6.3 Erkenntnisse und Handlungsansätze

#### **Festlegung langfristige Strategie zur Siedlungsentwicklung**

Für die Siedlungsentwicklung gilt es das angestrebte moderate Wachstum (Wohnen und Arbeiten) zu definieren und zu steuern. Es gilt zu klären wo, in welchem Mass und zu welchem Zeitpunkt (Etappen) die Gemeinde baulich weiterwachsen will. Für die Entwicklung der Wohnzonen (Einwohner) wie auch für die Entwicklung der Arbeitszonen (Arbeitsplätze) braucht es eine klare langfristige Strategie. Diese sind auf die aktuellen Baulandreserven der Gemeinde abzustimmen. Im Bereich der strategischen Entwicklung der Wohnzonen gilt es die bestehenden Baulandreserven zu aktivieren, Verdichtungspotentiale aufzuzeigen und Anreizsysteme zu prüfen. Auf der anderen Seite sind ebenfalls Grenzen des Wachstums abzustecken und mit einem klaren Fokus auf die Entwicklung im Innern umzusetzen. Das attraktive und geschützte Ortsbild von

Huttwil muss dabei unbedingt erhalten bleiben. Im Bereich der strategischen Entwicklung der Arbeitszonen sind massvolle Ergänzungen des Siedlungsgebiets festzulegen, damit die Arbeitsplätze langfristig erhalten und leicht ausgebaut werden können.

### **Aktivierung Bestand**

Huttwil verfügt über einen hohen Leerstand von Bestandswohnungen. Es gilt das bestehende Potential zu aktivieren und als Gemeinde eine aktive Rolle bei der Erneuerung und Unterhalt des Bestandes einzunehmen. Mit dem Huttu-Macher bestehen bereits Strukturen, die eine Plattform für den Austausch zwischen Eigentümer und Gemeinde bilden kann.

### **Stärkung Aussenräume & Freiräume entlang der Langete**

Huttwil verfügt über attraktive Aussenräume mit grosszügigen Gartenanlagen, öffentlichen Freiräumen und Plätze entlang der Langete sowie der öffentliche Raum im Siedlungskern. Die wertvollen Aussenraum- und Freiraumstrukturen sind zu erhalten und mit gezielten Massnahmen zu stärken sowie zu beleben. Mögliche Massnahmen sind kleinräumige Sofortmassnahmen im Sinne von Möblierungen des öffentlichen Raums oder auch Leuchtturmprojekte, mit denen der Bevölkerung neue Räume zur Verfügung gestellt werden.

### **Nachbarschaften & Partnerschaften pflegen**

Damit die Ziele und Massnahmen der Gemeinde umgesetzt werden, braucht es den öffentlichen Diskurs. Die Ziele müssen von allen Akteuren der Gemeinde gemeinsam getragen werden. Mit einem aktiven Miteinander in den Siedlungen, Quartieren, der Gemeinde und den benachbarten Gemeinden, kann eine gemeinsame Entwicklung gefördert und gepflegt werden. Dazu braucht es Begegnungsräume und Schnittstellen, an denen sich Interessierte informieren, treffen und austauschen können.

Konzeption & Entwurf Planungsinstrumente:

- siehe Kapitel 6 (DialogRaum I) & 7 (DialogRaum II) im Anhang zum Erläuterungsbericht



## 6.4 Ziele

Für den Richtplan Siedlung ergeben sich folgende Ziele:

### **Langfristig klarer Rahmen schaffen und Grenzen setzen**

Siedlungsbegrenzungslinien definieren  
konsequente Rückführung von Bauzonen in die Landwirtschaftszone

### **Neueinzonungen nur für Arbeitszonen und öffentliche Nutzungen zulassen**

keine Einzonungen für Wohnzonen  
neue Entwicklungsflächen für Gewerbe und Industrie sowie öffentliche Hand

### **Entwicklungsziel resp. Wachstum abgestimmt auf Infrastruktur festlegen**

Moderates Wachstum mit 5 - 10%  
Schulraum, Verwaltung, Infrastruktur usw. alles im Griff

### **Umstrukturierung im Bestand**

Umstrukturierungen im Bestand mittels Umzonungen ermöglichen u.a. Areal Sägerei Schürch

### **Entwicklung in Etappen aktiv steuern**

Anreizsysteme mit Bauverpflichtungen implementieren  
Öffentlichkeit und Betroffene sensibilisieren

### **Angebote für ausgewogene Bevölkerungsstruktur ermöglichen und fördern**

Hochwertiger Wohnraum im Zentrum in Bijous zulassen und zeigen  
Wohnangebot wo möglich steuern damit Gleichgewicht bestehen bleibt

### **Aufwertung Aussen- und Strassenraumes weiterführen**

Aussenraumgestaltung: Autoarm, schattig, begrünt, Gärten, Terrassen

### **Kernnutzungen im Zentrum konzentrieren**

Angebote zwischen Coop und Rössli konzentrieren  
keine Konkurrenzangebote ausserhalb

### **Qualitative Nachverdichtung im Zentrum zulassen**

An- und Erweiterungsbauten, Terrassen, Balkone zur Aufwertung des Wohnraumes  
Exquisites zeigen

Die Gemeinde Huttwil strebt ein moderates Wachstum der Wohn- und Arbeitskapazitäten von 5 - 10% an. Bei der Wohnnutzung bestehen in der Gemeinde bereits heute weiterreichende Baulandreserven. Huttwil weist 12.48 ha unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK (Stand Mai 2023) auf. Damit das angestrebte moderate Wachstum beim Wohnen erreicht werden kann, wird in den kommenden Jahren kein neues Bauland für die Wohn-, Misch- und Kernzonen eingezont. Mit einer aktiven Bodenpolitik sollen die bestehenden Baulandreserven in Etappen entwickelt werden und nicht benötigte Baulandreserven in die Landwirtschaftszone zurückgeführt werden. Auszonen werden dabei lediglich vorgenommen, wenn das Bauland am Siedlungsrand liegt, schwer bebau- und erschliessbar ist.

Als Zentrum 4. Stufe will die Gemeinde ein attraktiver Wohn- und Arbeitsstandort sein. Anders als beim Wohnen besteht beim Gewerbe ein flächenmässiger Erweiterungsbedarf. Damit eine geordnete Entwicklung sichergestellt werden kann, werden Entwicklungs-, Potential- und Umstrukturierungsgebiete ausgewiesen. Die Gebiete stellen eine räumliche und zeitlich geordnete Entwicklung in zwei Etappen sicher. Die erste Etappe bis in 15 Jahre umfasst die punktuelle Erweiterung der des Industriegebiets sowie der Zone für öffentliche Nutzungen. Die zweite Etappe umfasst Vorranggebiete, welche die geordnete Entwicklung längerfristig sicherstellen sollen.

Die einzelnen Quartiere werden entsprechend ihrer Funktion, Lage, Charakter und Struktur einzelnen Handlungsfelder zugewiesen. Dabei sollen die Wohn- und Kernquartiere bewahrt und gepflegt werden. In den Kerngebieten kann punktuell eine qualitätsvolle Nachverdichtung stattfinden.

Zu einer funktionierenden und qualitätsvollen Siedlungsstruktur gehören auch die Aussenräume. Es sind insbesondere die öffentlichen Räume im Ortskern zu attraktiveren sowie die wertvollen siedlungsprägenden Grünräume entlang der Langete zu erhalten und aufzuwerten.





# VERKEHR

## 7. VERKEHR

### 7.1 Grundlage und Analyse

Eine für Huttwil, und viele weitere Gemeinden in der Schweiz, grosse Herausforderung ist der Umgang mit dem steigenden Verkehrsaufkommen und der sich diversifizierenden Mobilität. Der Trend in der Region Oberaargau zeigt eine steigende und diversifizierende Mobilität. Die Bedeutung der Verknüpfung von Verkehrsmitteln sowie die individuelle Flexibilität stehen zunehmend im Fokus. Der sukzessive Ausbau und die Optimierungen von Fuss- und Veloverbindungen, der möglichst jederzeit erwünschte flexible Wechsel zwischen den Verkehrsmitteln, ein priorisierter und gut abgestimmter ÖV sowie siedlungsverträgliche und dennoch leistungsfähige Verkehrsnetze stellen wichtige Fokusthemen der zukünftigen Entwicklung dar.

Huttwil zeigt an vielen Stellen bereits eine hohe Sensibilität für die unterschiedlichen verkehrlichen Bedürfnisse seiner Bewohner\*inne, Arbeitnehmer\*innen und Besucher\*innen, indem beispielsweise im Siedlungskern sowie in den Weilern grossflächig auf ein geschwindigkeitsreduziertes Regime gesetzt wird. Fussgänger\*innen werden durch Fussgängerunterführungen, Fusswege und Treppen an vielen Stellen direkte und kurze Wegbeziehungen abseits der Strassen ermöglicht. Der Einsatz eines Bürgerbusses zeigt des Weiteren, dass eine möglichst hohe ÖV-Grunderschliessung auch ohne reguläre Buslinie anvisiert wird.

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung, Teil Verkehr, werden die nächsten Handlungsschritte für die multimodalen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer\*innen und die Aufwertung von öffentlichen (Strassen-)Räumen als Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsorte ins Zentrum gerückt.

Grundlagen & Analyse:

- siehe Kapitel 4 im Anhang zum Erläuterungsbericht

### 7.2 Vorgaben

Bei der Erarbeitung des Richtplans Verkehr wurden nebst den Erkenntnissen der Ortsanalyse folgende übergeordnete Plangrundlagen einbezogen:

- Richtplan Kanton Bern 2030
- Gesamtmobilitätsstrategie 2022 des Kantons Bern
- Sachpläne Veloverkehr und Wanderroutennetz des Kantons Bern
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberaargau 2021
- Eine Auflistung weiterer Planungsgrundlagen befindet sich im Anhang, Kapitel 4.
- Planentwürfe Sanierung Ortsdurchfahrt

### 7.3 Erkenntnisse und Handlungsansätze

#### **Ortsdurchfahrt Huttwil als Kumulationspunkt im übergeordneten Strassennetz**

Mit zwei bedeutenden Kantonsstrassen, einer S-Bahnlinie und regionalen Busverbindungen stellt Huttwil ein wichtiger Knotenpunkt im regionalen Verkehrsnetz dar. Die Strassen verlaufen radial nach Huttwil. Tangentialverbindungen und Umfahrungen bestehen nur grossräumig, so dass die Ortsdurchfahrt von Huttwil ein Kumulationspunkt im übergeordneten Strassennetz ist, auf dem sich Ziel-, Quell- und Transitverkehr treffen. Die Anforderungen an das Zentrum, als attraktiver Aufenthalts-, Einkaufs-, Wohn- und Arbeitsort, sind dementsprechend hoch.

#### **Vielfältige Verkehrsbeziehungen**

Durch die Topographie sowie natürlichen und künstlichen Trennelementen (Bäche/kleine Flüsse, dem Bahntrasse, den Kantonsstrassen) ergibt sich eine gewachsene Quartierstruktur im Siedlungskern, die ausserhalb ergänzt wird mit Weilern. Dieverkehrlichen Beziehungen sind vielfältig und überlagern sich im Siedlungskern.

#### **Fokus: Intrakommunalen Erschliessung & übergeordneten Erreichbarkeit**

Die Analyse hat gezeigt, dass rund 42 % der Wohnbevölkerung auch innerhalb von Huttwil arbeitet (2018). Die weiteren Pendlerbeziehungen zeigen eine starke Verflechtung mit den umliegenden Gemeinden der Subregion sowie mit Gemeinden aus dem nördlichen Emmental (z.B. Sumiswald). Trotz unmittelbarer Nähe zum Kanton Luzern besteht bei den Pendlerbeziehungen der Hauptfokus klar bei den bernischen Gemeinden. Der übergeordneten Erreichbarkeit der Gemeinde Huttwil ist daher genauso Bedeutung zu schenken wie der intrakommunalen Erschliessung, d. h. zum Zentrum, zwischen den Quartieren und zu den Weilern.

#### **Stärkung Erschliessungsqualität an peripheren Lagen**

Mit dem Netz des öffentlichen Verkehrs sind ca. 80 % der Einwohner\*innen von Huttwil erschlossen. Die Erschliessungsqualität spiegelt diesen Wert jedoch leider nicht wider. Huttwil profitiert von der hohen Erschliessungsreichweite des Bahnhofs, jedoch befindet sich ein grosser Anteil der Raumnutzer\*innen dennoch in marginal oder nicht erschlossenen Bereichen, da das Busnetz und die Haltestellen nicht dicht genug sind sowie die Betriebszeit und Taktdichte eher unattraktiv sind für eine autofreie Mobilität.

#### **Gutes Fuss- und Velowegnetz**

Die Voraussetzungen für den Fuss- und Veloverkehr sind, aufgrund der Topographie mit Tälern und Hanglagen, zwar tendenziell schwierig, dennoch kann ein nicht unerheblicher Anteil der täglichen Wege von der Bevölkerung und den Arbeitnehmer\*innen

potenziell sehr gut zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden. Sei es z. B. der Schulweg, der kurze Weg zum Einkauf, der tägliche Weg zum Bahnhof oder zu den Nachbargemeinden. Insbesondere die zunehmende Verbreitung und Akzeptanz von E-Bikes unterstützt die topographieunabhängige Nutzung des Velos als tägliches oder regelmässiges Verkehrsmittel. Wichtig sind aber auch attraktive Aufenthalts-, Wohn- und Arbeitsräume. Diese schaffen die Basis der Mobilitätsbedürfnisse.

### **Sichere und durchgehende Verkehrsnetze & attraktive Mobilitätsangebote**

Für die zukünftige Entwicklung von Huttwil sind daher sichere und durchgehende Verkehrsnetze sowie attraktive Mobilitätsangebote sehr wichtig und werden u.a. erzielt durch die Elemente:

- Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs sowie sichere Schulwege
- Berücksichtigung der steigenden Bedeutung der kombinierten Mobilität
- Aufwertung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Strassenraum
- Berücksichtigung der überlagernden Verkehrsnetze sowie ein nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen (Optimierung und Sanierung vor Neubau)
- Verkehrsberuhigung in den Quartieren, aber auch Verbesserung der Anbindung der Quartiere und der umliegenden Weiler

Konzeption & Entwurf Planungsinstrumente:

- siehe Kapitel 6 (DialogRaum I) & 7 (DialogRaum II) im Anhang zum Erläuterungsbericht

## 7.4 Ziele

Für den Richtplan Verkehr ergeben sich folgende Ziele:

### **Verkehr vermeiden**

Eine bestmögliche Abstimmung von Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplanung ist die Basis, um eine «Gemeinde der kurzen Wege» zu erzielen. Ziel ist ein effizienterer Einsatz des MIV am Gesamtverkehr und wo möglich eine Reduktion des MIV am Modal Split.

### **Verkehr verlagern**

Eine Verbesserung des Modal Split zugunsten nachhaltiger Verkehrsmittel wird anvisiert, indem die Mobilität verstärkt mit dem Fuss- und Veloverkehr sowie dem öffentlichen Verkehr und der kombinierten Mobilität stattfindet.

### **Verkehr verträglich gestalten**

Der verbleibende MIV auf dem Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmenden so verträglich wie möglich abzuwickeln, so dass allen Personen die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes ermöglicht wird.

### **Verkehr vernetzen**

Die unterschiedlichen Verkehrsmittel werden physisch und digital aufeinander abgestimmt sowie entsprechend ihren Stärken genutzt und sinnvoll miteinander verknüpft. Um dies zu ermöglichen, werden die Wegeketten des Fuss-, Velo-, MIV und öffentlichen Verkehrs konsequent optimiert.







# LANDSCHAFT

## 8. LANDSCHAFT

### 8.1 Grundlagen und Analyse

Huttwil weist im Ausgangszustand (2022) prägende und ökologisch wertvolle Landschaftsstrukturen auf. Grosse landschaftsökologische Defizite sind keine vorhanden. Vor dem Hintergrund der langfristigen Entwicklungen (Zunahme von Infrastruktur und weiterer Versiegelung, Abnahme der Biodiversität, Klimawandel, veränderte gesellschaftliche Bedürfnisse bezüglich Erholung) besteht aber durchaus auch für Huttwil Handlungsbedarf. Dabei empfehlen wir, auf die Strategie 'Bauen am Bestehenden' zu setzen.

Für die Gemeinde Huttwil bestehen verschiedene übergeordnete Instrumente, welche in Bezug zur Landschaftsentwicklung eine Stossrichtung vorgeben. Der kantonale Richtplan gibt als strategisches Führungsinstrument des Regierungsrates Grundsätze für die Landschaftsentwicklung vor. Diese Grundsätze sind im kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept KLEK detaillierter aufgeführt und durch die Behördenverbindlichkeit auch massgebend für die Entwicklung der Gemeinde Huttwil. Im KLEK sind für Huttwil insbesondere drei Landschaftstypen beschrieben (s. auch Erläuterungsbericht):

- Berglandschaft des Mittellandes (Typ 15)
- Tallandschaft des Mittellandes (Typ 10)
- Starkgeformte Hügellandschaft des Mittellandes (Typ 14)

Zu diesen drei Landschaftstypen formuliert das KLEK Erhaltungs- und Entwicklungsziele.

Eine weitere behördenverbindliche Grundlage bietet das regionale Landschaftsentwicklungskonzept RGSK 2021 der Region Oberaargau. Die Gemeinde Huttwil wird im regionalen Teilrichtplan in zwei Landschaftsräume geteilt: das Hügelgebiet und das Napfvorland. Die Zielsetzungen für die beiden Landschaftsteilräume sind wie folgt formuliert:

"Landschaftsschutzgebiete zur Erhaltung der Hügellandschaften mit seinem charakteristischen Siedlungsmuster (Streusiedlung) sind ausgeschieden und die Landschaftspflege, mit der Erhaltung der typischen Gehölzstrukturen, ist sichergestellt. Der Teilraum als regional bedeutendes Wandergebiet wird von der Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt und ist als solches attraktiviert. Bauten und Anlagen ordnen sich in die Landschaft ein."

Diese Planungsinstrumente geben eine Stossrichtung für die Weiterentwicklung der Gemeinde Huttwil im Bereich Landschaft vor. Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans sind dabei die beschriebenen Leitsätze und Handlungsfelder entstanden.

Der vorliegende Erläuterungsbericht beleuchtet einerseits die Analyse der Charakterräume von Huttwil und zeigt andererseits auf, wie wir vorgegangen sind, um das Landschaftsinventar und den Richtplan Landschaft zu erarbeiten.

Grundlagen & Analyse:

- siehe Kapitel 5 im Anhang zum Erläuterungsbericht

## 8.2 **Beschrieb Charakterräume der Gemeinde Huttwil**

Da das Gemeindegebiet von Huttwil in der letzten Kaltzeit nicht vergletschert war, sind seine Landschaftsformen besonders ausgeprägt. Durch die lang wirkende Erosion ist die Huttwiler-Landschaft stark zerschnitten, das Molasserelief ist durch Hügelkämme (Eggen), steile Hänge und tief eingeschnittene Bäche (Gräben und Bachtobel) gekennzeichnet. Die Huttwiler-Landschaft lässt sich grob in drei Teilräume gliedern: in die Tallandschaft, in die sanfte Hügellandschaft im nördlichen Teil der Gemeinde und in die stark geformte Berglandschaft im südlichen Teil der Gemeinde.

Aufgrund seiner landschaftlichen Qualitäten eignet sich Huttwil als Ausgangspunkt für vielfältige, ausgedehnte Hügel- und Talwanderungen. Vereinzelt sind gute Aussichtspunkte und Wegstücke mit Panoramacharakter zu verzeichnen (Bsp. Bereich Huttwilerberg).

### **Tal-Landschaft**

Der Talboden zeichnet sich durch einen fluviatil geprägten, klar erkennbaren Talgrund mit Schotter- und Schwemmfächern sowie geringer Hangneigung aus. Vor allem im nördlichen Teil der Gemeinde, im Bereich des Häberewäldli, hat sich die Langete gut sichtbar bis auf den anstehenden Molassesandstein in den Schotter eingetieft. In diesem Talboden, über dem Schotter, liegt der grösste Teil der Huttwilersiedlung. Tendenziell besteht im Talboden ein erhöhter, die Landschaft überprägender, Siedlungsdruck, welcher hier zudem in Konkurrenz zu den besten, intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen steht. Im Talboden liegen auch die wichtigen Verkehrsachsen, welche Huttwil in Richtung Norden sowie in Richtung Westen und Osten mit Agglomerationsräumen verbinden.

### **Hügel-Landschaft**

Die Huttwiler-Hügellandschaft im nördlichen Teil der Gemeinde zeichnet sich durch ein sanftes Mosaik aus Wald- und Kulturlandflächen mit Weilern und Einzelhöfen aus. Ein grosser Teil der Fläche eignet sich als Fruchtfolgefläche für gute landwirtschaftliche Produktion. Besonders ausgeprägt zeigt sich dies an der gut besonnten Lage am Huttwilerberg.

### **Berg-Landschaft**

Demgegenüber zeichnet sich die Huttwiler-Berglandschaft im südlichen Teil der Gemeinde durch einen überraschend geringen Waldanteil aus. Umso bedeutender sind die stark strukturbildenden Gehölze wie Baumhecken, Einzelbäume, Obstbaumgärten und Ufergehölze. Aufgrund der weit entwickelten Böden dominiert in dieser Landschaft die landwirtschaftliche Nutzung. Das in südlicher Richtung zunehmend stark ausgeprägte Relief weist ein mosaikartiges Landnutzungsmuster mit Streusiedlungscharakter auf. Die ökologisch sehr wertvollen, von Ufergehölz flankierten Kleinbäche schlängeln sich in unzählbaren Windungen durch die Schwemmlandböden im Talgrund.

## **8.3 Landschaftsinventar**

### **Ausgangslage**

Für die Gemeinden im Kanton Bern ist es eine Pflicht, bedeutende Objekte aus Natur und Landschaft als Grundlage für die OP-Revision zu identifizieren und zu aktualisieren. Die Gemeinde muss einen vollständigen Inventarplan erarbeiten. Hierfür ist das Erstellen eines Landschaftsinventares inkl. Objektlisten zu kommunalen Objekten notwendig. Zwingend in den Inventarplan zu übernehmen sind die kantonal und national geschützten Objekte. Welche weiteren Objektkategorien für die Gemeinde wichtig sind und welche Kriterien sie für die Aufnahme von Objekten ins Inventar anwenden, ist der Gemeinde mehr oder weniger freigestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplan Landschaft wurde ein Landschaftsinventar ohne Verifizierungen im Feld erstellt. Das vorliegende Landschaftsinventar basiert auf bestehenden verfügbaren Daten, auf eigenen Analysen (Einzelbaumbestand) sowie auf Auskünften von Lokalkenner\*innen. Das Landschaftsinventar muss im Rahmen der OP-Revision entsprechend noch mit Feld-Verifizierungen ergänzt werden.

## **Aufnahme von Objekten**

Als Betrachtungsraum für die Erstellung des Landschaftsinventar gilt das gesamte Gemeindegebiet von Huttwil, inkl. Siedlungsgebiet/Bauzone und Wald, aber vorrangig das offene Landwirtschaftsland. Die Beurteilung, ob und wenn ja, welche Objekte aus dem entsprechenden Teilgebiet ins Inventar einfliessen, haben wir gutachterlich gemacht. Dabei stützten wir uns auf folgende 'Kriterien 1':

- bestehender Schutzstatus des Objektes
- Bedeutung / Wirkung des Objektes
- Entwicklungsabsicht für den Landschaftsraum (RSGK 2021, s. auch Anhang 01)

Bestehende und geschützte Objekte aus dem Schutzplan der Gemeinde Huttwil (importiert aus OEREB-Kataster) haben wir in ihrer Gesamtheit in das Landschaftsinventar 2022 übernommen. Eine Validierung der Elemente konnte im Rahmen dieses Auftrages nicht ausgeführt werden.

## **8.4 Vorgehen Erarbeitung Richtplan Landschaft**

Für die Erarbeitung des Richtplans Landschaft dienten die Stossrichtungen der behördenverbindlichen Instrumente, wie sie in der Einleitung beschrieben sind, als Grundlage. Zudem haben wir mit dem Landschaftsinventar die bestehenden Landschaftswerte erfassen und bewerten resp. einordnen können. Der Entwurf erster Leitsätze, welche für die Gemeinde Huttwil massgeblich sein könnten, haben wir gutachterlich auf Basis der Entwicklungsziele der Instrumente und des Landschaftsinventars vorgenommen.

Die Leitsätze und Handlungsfelder wurden anschliessend in der Fachgruppe konkretisiert und abgestimmt. Weitere Konsolidierungen fanden mit dem Projektbüro und dem Steuerungsausschuss statt. Bevor die erarbeiteten Leitsätze später auch in den Dialogräumen mit der Präsidialkommission, mit den Behörden und der Bevölkerung diskutiert resp. konsolidiert wurden.

## **8.5 Vorgaben**

Für die Erarbeitung des Richtplans Landschaft haben wir insbesondere folgende, bestehende Plangrundlagen einbezogen:

- Das kommunale Leitbild 1997 als Richtschnur für die Werthaltungen
- Den Schutzplan 2009 als Grundlage für die schützenswerten Landschaften
- Den Teilrichtplan ökologische Vernetzung 2010 als Grundlage für die Stossrichtung
- Die kulturlandschaftliche Entwicklung
- Das Landschaftskonzept 1991 als Grundlage für wertvolle Landschafts-/Natur-Objekte
- Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)
- Das RGSK 2021 als Grundlage für regionale Landschaftsschutzgebiete, regionale Landschaftsperlen und Aussichtspunkte

## 8.6 Handlungsbedarf

Im Rahmen des aktuellen Auftrages und der erarbeiteten Unterlagen sehen wir folgende Punkte im Sinne eines Pflichtenhefts für die Ausarbeitung der Ortsplanungsrevision OPR (2. Phase Revision der Nutzungsplanung ab 2025):

Betreff	Inhalt/Anmerkung	Zeitraum
Machbarkeit Ortsmarkierungen	Lage, Art und Dimensionierung von Ortsmarkierungen klären (s. Handlungsfeld 8.1).	Während der OPR
Landschaftsinventar / Schutzonenplan	Das Landschaftsinventar muss vor der Erarbeitung des Schutzzonesplanes, im Rahmen der Ortsplanungsrevision, mit Feldbegehungen vor Ort validiert und ergänzt werden. Insbesondere sollen Hecken, Feld- und Ufergehölze, sowie Einzelbäume und hinweisende Objekte (z.B. potenzielles Amphibienlaichgebiet und Vorkommen Roter Waldameisen) überprüft werden.	Während der OPR
Einzelbäume	Machbarkeit von Pflanzungen markanter Einzelbäume abklären und überprüfen (s. Handlungsfeld 8.1).	Während der OPR
Biodiversitätskonzept	Beurteilung Handlungsbedarf bezügl. Biodiversitätsziffer und Durchgrünung des Kerngebietes. Erstellen Biodiversitätskonzept. Identifizieren von Grünachsen durch das Talgebiet (s. Handlungsfeld 9.1).	Vor/während/nach Beginn des OPR-Prozesses
Förderartikel Biodiversität	Prüfen von möglichen Anreizen für die Bewirtschafter. Prüfen Einführung von Förderartikeln im Baureglement. (s. Handlungsfeld 9.2)	Vor/während Beginn des OPR-Prozesses
Gewässerentwick- lungskonzept	Erstellen eines Gewässerentwicklungskonzepts, welches aufzeigt, wo Gewässerabschnitte ausgedolt, resp. renaturiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. (s. Handlungsfelder 10.1 und 10.2)	Vor/während Beginn des OPR-Prozesses
Baumhecke Huttwilerberg	Klären Ziel, Rahmenvorgaben und Pflege der Baumhecke. Entwickeln eines Gesamtkonzepts (s. Handlungsfeld 9.3).	Vor Beginn OPR

Aussichtspunkte	Identifizieren besonders wertvoller Aussichtspunkte, erarbeiten eines Erschliessungskonzepts und Verankerung der bedeutenden Aussichtspunkte im Baureglement. Prüfen der Möglichkeit eines Aussichtsturms auf dem Huttwilerberg (s. Handlungsfeld 11.1).	Während der OPR
Panoramawegnetz	Identifizieren von besonders wertvollen Panoramaweg-Abschnitten und Einsatz im Ortsmarketing (s. Handlungsfeld 11.2).	Während der OPR
Baukultur	Abklärungen zu besonderen Herausforderungen im Bewilligungsprozess von Bauten, allenfalls ernennen eines Fachgremium für die Beurteilung von Eingaben z.H. der Genehmigungsbehörde.	Während der OPR
Huttwil als Ausgangspunkt	Erstellen und konsolidieren eines Gestaltungskonzepts für die künftige Freizeitnutzung inkl. Sicherung des benötigten Raumes (s. Handlungsfelder 13.1, 13.2, 13.3).	Während der OPR
Tourismusangebot/ Baumwipfelpfad	Abklärungen Nachfrage und Machbarkeit eines Tourismusangebotes wie z.B. ein Baumwipfelpfad (s. Handlungsfeld 14.1).	Vor/während Beginn des OPR-Prozesses
Bike Village	Unterstützen der Akteure im Aufbau von Huttwil als Bike-Village (s. Handlungsfeld 13.4).	Vor OPR

#### Konzeption & Entwurf Planungsinstrumente:

- siehe Kapitel 6 (DialogRaum I) & 7 (DialogRaum II) im Anhang zum Erläuterungsbericht



## 8.7 Ziele

Für den Richtplan Landschaft ergeben sich folgende Ziele:

Im Zuge der Erarbeitung des Richtplan Landschaft sollen die bestehenden, für Huttwil besonders bedeutenden und prägenden Landschaftswerte aufgenommen und bezeichnet werden.

Die bestehenden Potenziale für die in Wertsetzung bestehender Landschaftswerte sollen erkannt und entsprechende Massnahmen formulieren werden.



Der Mittelalter Geschichten und Sagenwelt

Der Dichterbauw Friedrich Schiller in Hohenhausen

Friedrich Schiller (1759-1804) war einer der größten deutschen Dichter und Philosophen. Er wurde am 10. November 1759 in Marbach am Neckar geboren. Schiller war ein vielseitiger Mensch, der sich mit Literatur, Philosophie, Kunst und Politik beschäftigte. Er war ein wichtiger Vertreter der Aufklärung und des Sturm und Drang. Schiller war ein wichtiger Vertreter der Aufklärung und des Sturm und Drang. Schiller war ein wichtiger Vertreter der Aufklärung und des Sturm und Drang.

genossen und entwickelte die Liebe zum Volk. Schiller war ein wichtiger Vertreter der Aufklärung und des Sturm und Drang. Schiller war ein wichtiger Vertreter der Aufklärung und des Sturm und Drang. Schiller war ein wichtiger Vertreter der Aufklärung und des Sturm und Drang.



Das folgende Bild zeigt auf der linken Seite die Skulptur des Dichterbauwerks in Hohenhausen. Die Skulptur zeigt den Dichter Friedrich Schiller in der Mitte, umgeben von seinen Werken. Die Skulptur ist ein wichtiges Wahrzeichen der Stadt Hohenhausen.

Sagenweg 1

2 Sagenweg

# MENGENGERÜST

## 9. MENGENGERÜST

### **Berechnung des Wohnbaulandbedarfs für Neu- und Umzonungen im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung (2. Phase)**

Für die künftige Entwicklung von Huttwil berechnet der Kanton Bern resp. das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gemäss Massnahmenblatt A\_01 aus dem Kantonalen Richtplan einen theoretischen Wohnbaulandbedarf (Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK).

Der Kanton rechnet in Huttwil aufgrund der Klassierung als Zentrum 4. Stufe mit einem Bevölkerungswachstum vom 10%. Würde die Bevölkerung dementsprechend wachsen, entspräche das einem zusätzlichen Wohnbaulandbedarf von 11.4 ha (Stand 01.06.2022).

Vom theoretischen Wohnbaulandbedarf sind die bestehenden Baulandreserven (WMK) abzuziehen. Die Gemeinde hat die bestehenden Reserven überprüft und aktualisiert. Huttwil besitzt zurzeit unbebaute Wohn-, Misch- und Kernzonen im Umfang von 12.48 ha (Stand Mai 2023).

Der tatsächliche Wohnbaulandbedarf beträgt daher aktuell -1.08 ha. Das heisst, dass im Rahmen der 2. Phase der Revision Nutzungsplanung keine Neueinzonungen vorgenommen werden können. Erst wenn der Saldo des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfes ins positive kehrt, stehen Kapazitäten für Einzonungen von Wohnbauland zur Verfügung.

Die Überprüfung der Baulandreserven zeigt, dass für grössere Gebiete im Siedlungsgebiet baubewilligte und baureife Projekte vorliegen (u.a. Frilopark). Ab Schnurgerüstabnahme sind diese Flächen den Baulandreserven nicht mehr anzurechnen. Mit Verlauf des Planungsprozesses zum Richtplan Ortsentwicklung wird sich zeigen, wie sich die Bautätigkeit entwickelt und für die anstehenden Revision der Nutzungsplanung Wohnbauland zur Verfügung steht.

Die Gemeinde ist sich dieser Ausgangslage bewusst und setzt den Abbau der Baulandreserven mit der Richtplanung konsequent um. Mit der Revision der Nutzungsplanung kann voraussichtlich 1.18 ha Bauland ausgezont werden (bestehende Verträge mit Grundeigentümern greifen, da die Frist zur Überbauung abgelaufen ist). Damit entsteht voraussichtlich eine Wohnbaulandkapazität für Neu- und Umzonungen von 916 m<sup>2</sup>. Diese können im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Gewerbe- und Industrieflächen unterstehen nicht dem Wohnbaulandbedarfs des Kantons Bern, daher sind diese Flächen nicht in dieses Kontingent anzurechnen.

Baulandreserven & Kapazitätsberechnung:  
- siehe Kapitel 8 im Anhang zum Erläuterungsbericht



## 10. PLANERLASSVERFAHREN

### **Mitwirkung und Information der Bevölkerung**

Die vorliegenden Unterlagen wurden durch das beauftragte Team in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, der Präsidialkommission und den Behörden erarbeitet. An einem ersten öffentlichen Anlass am 4. April 2023 (DialogRaum II) wurden die Entwürfe der Richtplanung der Öffentlichkeit vorgestellt und erste Rückmeldungen aufgenommen.

Als nächster Schritt der Konsolidierung des Richtplans Ortsentwicklung folgt die eigentliche Mitwirkung:

- 14.08.2023: Start öffentliche Mitwirkung mit Aufschaltung der Unterlagen
- 22.08.2023: Informationsveranstaltung zur Mitwirkung
- 15.09.2023: Ende Mitwirkung
- 30.09.2023: Auswertung Mitwirkung

Der Gemeinderat erfasste alle eingegangenen Mitwirkungseingaben und erstellte einen Mitwirkungsbericht. Die Anliegen aus der Bevölkerung wurden vom Bearbeitungsteam und den Behörden im Sinne "wo kann auf die Begehren eingetreten werden und wo nicht" beurteilt. Auf Grundlage des Mitwirkungsberichts wurde der Richtplan Ortsentwicklung angepasst.

Mitwirkungsbericht vom 13. November 2023:

- siehe Kapitel 9 im Anhang zum Erläuterungsbericht

### **Vorprüfung**

Nach der Mitwirkung werden die Unterlagen durch die zuständigen kantonalen Stellen auf deren Konformität mit den übergeordneten Planungszielen und Gesetzen geprüft. Die Unterlagen sollen dem Kanton Anfang 2024 zur Vorprüfung eingereicht werden.

### **Genehmigung**

Sobald die Unterlagen aufgrund der Rückmeldung aus der Vorprüfung bereinigt sind, können diese durch den Gemeinderat beschlossen werden. Der Gemeinderat ist zuständig, da es sich beim Richtplan um ein behördenverbindliches Planungsinstrument handelt. Die abschliessende Genehmigung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

### **Ausblick**

Mit dem Richtplan Ortsentwicklung wird die Grundlage für die kommende Gesamtrevision der Ortsplanung (insb. Zonenplan und Baureglement) geschaffen. Die Gesamtrevision dient der Umsetzung der Ziele des Richtplans Ortsentwicklung.

